



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
z.Hdn. Hrn. Mag. Michael Kogler
Hohenstaufengasse 3
1014 Wien

Mariahilfer Straße 37-39
1060 Wien

Datum: 25. April 2003

Bearbeiter: Mag. Ute Rabussay
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 - 12
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: rabussay@vat.at

UID-Nr.: ATU 43891507
DVR 0043257

Begutachtungsentwurf – Änderung des KommAustria Gesetzes
GZ 601.135/018-V/4/2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Änderung des KommAustria Gesetzes und tut dies wie folgt:

Wenngleich es ist dem VAT bekannt ist, daß sich der derzeit vorliegende Begutachtungsentwurf des KOG nur auf die Änderung jener Passagen beziehen soll, die aufgrund der Einführung von digitalen Übertragungstechniken im Rundfunkbereich erforderlich sind, möchte der VAT dennoch darauf hinweisen, daß aufgrund der anstehenden Änderung des Telekommunikationsgesetzes zusätzlich zu den ohnehin beabsichtigten Änderungen auch eine Änderung des § 10 KOG zur Regelung der Finanzierung der RTR-GmbH erforderlich ist.

Derzeit wird die Finanzierung für den Telekommunikationsbereich von den konzessionierten Telekommunikationsbetreibern getragen. Da die ebenfalls dem Telekommunikationsbereich angehörenden Internet-Service-Provider lediglich anzeigenpflichtige (nicht aber konzessionspflichtige) Dienste erbringen, sind sie nicht zur Leistung des Finanzierungsbeitrages verpflichtet, können die Leistungen der RTR-GmbH aber dennoch in Anspruch nehmen.

Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben des "New Regulatory Frameworks", das bis 26.07.2003 von allen EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen ist, hat das Erbringen von Telekommunikationsdiensten in Zukunft konzessions- und bewilligungsfrei zu sein, weshalb Telekommunikationsdienste, ebenso wie derzeit schon die Internetdienste nur noch einer Anzeigenpflicht unterliegen dürfen.

Um die Finanzierung der RTR-GmbH auch nach Inkrafttreten des neuen Telekommunikationsgesetzes sicherzustellen, ist daher in § 10 KOG festzuschreiben, daß alle Erbringer anzeigenpflichtiger Dienste zur Finanzierung der RTR-GmbH beizutragen haben, wobei sichergestellt werden soll, daß sich Telekommunikationsbetreiber, die

- 2 -

gleichzeitig auch als Internet-Service-Provider tätig sind, keiner Ausweitung des Finanzierungsbeitrages gegenübersehen.

Generell wird abschließend angemerkt, daß im Hinblick auf die Wettbewerbsgleichheit nicht nur der Aufbau von terrestrischer Senderinfrastruktur aus dem geplanten Digitalisierungsfonds finanziert werden sollte, sondern auch der Ausbau von alternativer Infrastruktur, die ebenfalls der Übertragung digitaler Rundfunkprogramme dient. Auf diese Weise könnten Kabelnetzbetreiber ebenfalls Förderungen erhalten, wodurch die geplanten Fördermaßnahmen technologienutral gestaltet wäre.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER



Dr. Lothar Roitner
Geschäftsführer